

den Metropolitanbischöfen Mamertus von Vienne und Patiens von Lyon und allen anderen aufgeführt, unter welchen auch aus entlegeneren Provinzen die Bischöfe von Autun, Besançon und Paris sich finden.

Unter der Herrschaft des Caesarius (502—542), welcher mit den sechs Päpsten Symmachus, Hormisda, Felix IV., Iohann II., Agapit I. und Vigilius im Verkehre stand, kommt der Vorrang des Bisthums Arles, da die Synoden von Arles (IV, 524), Carpentras (527), Orange (II, 529), Vaison (II, 529) und Marseille (533) nur Zusammenkünfte der dem Bischof von Arles unmittelbar unterstellten Bischöfe der Provinzen Arelatensis, Alpes Maritimae und Narbonensis II¹ sind, wenigstens in einer Synode, der von Agde im Jahre 506, zum Ausdruck: Caesarius von Arles ist der erste von vierunddreissig Bischöfen, welche die Acten der Synode unterzeichnen; ihm folgen unmittelbar von Metropolitanbischöfen Cyprianus von Bordeaux, Clarus von Eauze und Tetradius von Bourges, während Caprarius von Narbonne und Verus von Tours durch Abgesandte unterschreiben lassen².

Nachdem dann Vigilius das Primatialgebiet des Bischofs von Arles, welcher Unterthan des Königs Childebert I. geworden war, im Jahre 545 mit den Grenzen des unter diesem König stehenden Theilreiches umzogen hatte³ — eine Massregel, welche der Nachfolger des Vigilius, Pelagius I., erneuerte —, gewähren die beiden grossen von König Childebert veranlassten Synoden von Orléans (V, 549) und Paris (II, 533) die Möglichkeit, die vorwaltende Stellung des Bischofs von Arles auch nach den Unterschriften zu erhärten⁴.

Leontius den Vorsitz geführt hat und demgemäss an erster Stelle zu nennen ist, ergibt sich aus den Worten des Faustus von Riez, welcher in der Vorrede seines dem Bischofe Leontius von Arles gewidmeten Werkes: *'De gratia Dei et humanae mentis libero arbitrio'* sagt: *'Quod pro sollicitudine pastorali, beate papa Leonti, in condemnando praedestinationis errore concilium summorum antistitum congregastis, universis Galliarum ecclesiis praestitistis'* (Mansi VII, 1007): das erwähnte *'concilium'* ist eben die Synode von Arles, welche, wie aus der Fortsetzung der Vorrede hervorgeht, dem Faustus die Abfassung der Schrift aufgab. 1) Mansi VIII, 627. 708. 718. 727, v. Hefele II², 751. 2) Mansi VIII, 336. — Ueber die in den Unterschriften beobachtete Folge der Bischöfe vergleiche man die zweite Beilage. 3) Ueber die Deutung eines in der Aufschrift des Vigilius-Briefes J.-K. 914 befindlichen Zusatzes, welcher den Bereich des Primates noch etwas mehr ausdehnt, vergleiche man oben S. 266 Anm. 8. 4) Die fünfte Synode von Arles (Mansi IX, 703), welche ins Jahr 554 fällt, ist nicht brauchbar für den hier angestrebten Beweis; denn wenn auch v. Hefele (Conciliengeschichte III², S. 10 Anm. 1) darauf hinweist, dass die unterschreibenden Bischöfe Simplicius von Senez und Hilarius von Digne nicht zur Kirchenprovinz Arles, sondern zu der Provinz Embrun (Alpes Maritimae) gehören, so ist oben S. 332 Anm. 2 die Anschauung vertreten worden, dass diese Pro-